

wird aus Anlaß des 20. Jahrestages der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik am 28. August 1972 erstmalig verliehen.

§4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. März 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Mitarbeiter der Zollverwaltung der
Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen und selbstlosen Einsatz bei der Festigung und dem Schutz der Arbeiter- und Bauernmacht, der Erhöhung des Ansehens und der Stärkung der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, für besondere Verdienste und Initiativen zur Verbesserung der Wirksamkeit der zolldienstlichen Arbeit sowie für langjährige, vorbildliche persönliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird verliehen an:

- a) Mitarbeiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Personen, die nicht Mitarbeiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

II) Vorschlagsberechtigt sind:

■Ti-

- a) die Stellvertreter des Leiters der Zollverwaltung und der Leiter der Abteilung Kader der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die Leiter der Bezirksverwaltungen und der Direktor der Fachschule der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Vorschläge sind an die Hauptverwaltung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Der Auszeichnungsausschuß der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Bei der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

§ 7

Es können jährlich bis zu 10 Auszeichnungen vorgenommen werden. Die finanziellen Mittel sind von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik zu planen.

§ 8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum Jahrestag der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, emailliert in den Farben Schwarz-Rot-Gold, das von einem Lorbeerkranz umgeben ist, sowie die kreisförmige Inschrift „Verdienter Mitarbeiter der Zollverwaltung der DDR“. Die Rückseite zeigt einen Merkurstab.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit grünem, beiderseits doppelt gelb gestreiftem Band bezogen ist. Auf dem Band sind am unteren Teil der Spange je 2 Eichenblätter aufgesetzt.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig, wie die Medallenspange bezogen und trägt 2 Eichenblätter.

§ 10

(1) Die Medaille ist am 1. Mai, dem internationalen Kampf- und Feiertag der Werktätigen, am 28. August, dem Jahrestag der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, und am 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, zu